

Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege

(Förderrichtlinie Denkmalpflege)

0. Inhaltsangabe

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Kosten
8. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Spree-Neiße unterstützt die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG vom 24.05.2004, GVBl. I S. 215).

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es können Maßnahmen an Denkmälern im Landkreis Spree-Neiße i. S. von § 2 BbgDSchG, die allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, gefördert werden.

Maßnahmen in der Umgebung eines Denkmals i. S. von § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG können dann gefördert werden, wenn sie für die Erhaltung seines Erscheinungsbildes oder seiner denkmalgeschützten Substanz von besonderer Bedeutung sind.

Dazu zählen insbesondere:

2.1.1 Denkmalsicherungsmaßnahmen

- statisch-konstruktive Sicherungsmaßnahmen, die befristet geeignet sind, den Verlust von denkmalgeschützter Substanz zu vermeiden
- Abnahme, Bergung und Sicherung denkmalgeschützter Substanz
- Sicherung gefährdeter Bodendenkmale

einschließlich ihrer Planung und Vorbereitung.

2.1.2 Denkmalerhaltungsmaßnahmen,

- Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung, Instandsetzung und

Wiederherstellung, die geeignet sind, die denkmalgeschützte Substanz dauerhaft zu erhalten, einschließlich ihrer Planung und Vorbereitung.

2.1.3 Vorbereitende Maßnahmen

- Gutachten, Planungen, Voruntersuchungen, Erfassungen und Dokumentationen, soweit sie für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind und ausschließlich auf Forderungen der Denkmalschutzbehörde beruhen.

2.1.4 Archäologische Maßnahmen

- Ausgrabungen, wenn auf andere Art und Weise keine Erhaltung des Bodendenkmals erwirkt werden kann und § 7 Abs. 3 BbgDSchG nicht oder nicht umfassend zutrifft,
- Erfassungen (Prospektion), Gutachten, Untersuchungen und Dokumentationen, soweit sie für Maßnahmen zur Erhaltung oder Ausgrabung von Bodendenkmalen erforderlich sind und ausschließlich auf Forderungen der Denkmalschutzbehörde beruhen.

2.2 Gefördert werden können Maßnahmen, die geeignet sind, das Verständnis und die Ziele und Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu fördern, insbesondere

- Ausstellungen
- Publikationen
- Vorhaben zur Erschließung der Denkmale für die Öffentlichkeit

2.3 Nicht gefördert werden insbesondere

- Kosten für den Erwerb von Denkmalen
- Kosten für die Beschaffung von Finanzmitteln
- Kosten für ausschließlich nutzungsbedingte gebäudetechnische Ausstattungen
- nutzungsbedingte Aufwendungen und laufende Unterhaltungskosten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 können Verfügungsberechtigte von Denkmalen i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BbgDSchG sowie Verfügungsberechtigte von baulichen oder gärtnerischen Anlagen in der Umgebung eines Denkmals i. S. von § 2 Abs. 3 BbgDSchG erhalten.

3.2 Eine Zuwendung an Verfügungsberechtigte setzt voraus, dass diese bauunterhaltungspflichtig sind. Das gilt gerade auch dann, wenn Eigentumsverhältnisse noch nicht abschließend geklärt sind, die denkmalpflegerischen Maßnahmen aber keinen Aufschub dulden.

3.3 Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 können natürliche und juristische Personen erhalten, die eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Denkmalpflege nachweisen können.

3.4 Zuwendungen an einen anderen Landkreis sowie dessen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts werden nicht gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an im Denkmalverzeichnis des Landes Brandenburg eingetragenen Denkmälern, die sich im Landkreis Spree-Neiße befinden.

4.2 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 muss vor ihrem Beginn eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorliegen.

4.3 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 muss dem Antrag eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Denkmalfachbehörde beiliegen.

4.4. Für Maßnahmen an Denkmälern im Eigentum der Kirchen ist die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Baudienststelle erforderlich.

4.5 Vom Antragsteller beantragte/bereits in Anspruch genommene Förderprogramme des Landes oder des Bundes (z. B. Dorferneuerung, städtebaulicher Denkmalschutz, Stadterneuerung u. ä.) werden bei der Bemessung der Förderhöhe berücksichtigt. Auf begründetes Verlangen der Bewilligungsbehörde kann vom Antragsteller hierüber der Nachweis verlangt werden.

4.6 Eine Bewilligung erfolgt nur, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Ausnahme bildet eine Bestätigung des Zuwendungsgebers auf vorzeitigen Baubeginn.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung über eine Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Die Zuwendung kann bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 bis 50 v. H. und bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1.2 - 2.2 bis 30 v. H. der förderungsfähigen Gesamtkosten betragen.

5.3 Die förderungsfähigen Gesamtausgaben sind z. B. die Kosten, die durch den Einsatz bzw. die Verwendung denkmalbedingter Baustoffe, Materialien, Verfahrensweisen entstehen.

5.4 Es ist grundsätzlich mindestens eine Eigenbeteiligung in Höhe von 10 v. H. durch den Zuwendungsempfänger zu sichern, auch bei Mischfinanzierungen.

5.5 Von den Fördersätzen kann abgewichen werden, wenn:

- aus dem Denkmal kein wirtschaftlicher Ertrag zu erzielen ist
- die Maßnahme notwendige Voraussetzung für denkmalpflegerische Folgeentscheidungen ist (Voruntersuchungen, Gutachten usw.)
- Steuervorteile nicht in Anspruch genommen werden können
- ein besonders hohes Interesse des Landkreises an der Maßnahme besteht, oder
- die Zuwendung notwendig ist, um die Kosten der Erhaltung im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten (vgl. § 7 BbgDSchG).

Eine Eigenbeteiligung, mindestens nach Ziffer 5.4, ist zu gewährleisten.

5.6 Kostenüber- und -unterschreitungen

Eine Überschreitung der veranschlagten Kosten führt nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.

Erfordert eine Maßnahme weniger Mittel als veranschlagt, können auf Antrag andere zuschussfähige Aufwendungen am gleichen Objekt hinzugerechnet werden.

6. Verfahren

6.1 Vom Antragsteller sind die zuwendungsfähigen Gesamtkosten (vgl. Ziffer 2) auf Grundlage von Kostenschätzungen nach DIN 276 oder geeigneten Kostenvoranschlägen nachzuweisen.

6.2 Eigenarbeit des Antragstellers kann bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 bis zu einer Höhe von 50 v. H. auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten angerechnet werden, wenn die erforderliche Sachkundedurch Vorlage von Zeugnissen/Urkunden bei der Antragstellung nachgewiesen wird.

Der Stundenverrechnungssatz für Eigenleistungen liegt bei 8 EUR.

6.3 Antragsverfahren

6.3.1 Die Anträge sind entsprechend dem Mustervordruck (siehe Anlage) vollständig auszufüllen und in einem Exemplar und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen sowie von Kostenvoranschlägen und/oder entsprechenden Kostenschätzungen bis zum 31. Oktober bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen, wenn die Maßnahme ab dem Folgejahr durchgeführt werden soll.

Kirchliche Antragsteller reichen die Anträge über die zuständige Superintendentur bei der unteren Denkmalschutzbehörde ein.

6.3.2 Die untere Denkmalschutzbehörde prüft, ob die Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie förderfähig sind und die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

6.3.3 Die Denkmalfachbehörde nimmt auf Anfrage der unteren Denkmalschutzbehörde zu Art, Umfang und Dringlichkeit der beantragten Maßnahmen fachlich Stellung.

6.3.4 Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Spree-Neiße als untere Denkmalschutzbehörde.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Haushaltssatzung und der Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße.

6.4 Auswahlverfahren

6.4.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Spree-Neiße als Bewilligungsbehörde auf Grundlage seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6.4.2 Weitere Kriterien bei der Bewertung der eingegangenen Anträge:

- Dringlichkeit der beantragten Maßnahme
- Bedeutung und Zustand des Objektes
- Möglichkeit der Förderung durch andere Zuwendungsgeber
- Belastungen des Eigentümers aufgrund der Erhaltungspflicht

6.5 Bewilligungsverfahren

6.5.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Dieser enthält Angaben über die ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben und den genauen Verwendungszweck der Fördermittel, Art und Höhe der Zuwendung, die Finanzierungsform, Finanzierungsart sowie den Bewilligungszeitraum. Weiterhin werden im Bescheid die Modalitäten für die Vergabe von Leistungen an Dritte sowie die Verwendungsnachweisführung festgelegt.

6.5.2 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden, z. B. bei Eigentümerwechsel.

6.5.3 Nicht bewilligte Anträge werden schriftlich abgelehnt.

6.6 Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde zahlt auf Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers bis zu 80 v. H. der bewilligten Zuwendung innerhalb des Bewilligungszeitraumes aus. Die Auszahlung der restlichen 20 v. H. der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises sowie nach Prüfung der denkmalgerechten Ausführung der Maßnahmen durch die untere Denkmalschutzbehörde.

6.7 Verwendungsnachweis

6.7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes auf den dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucken nachzuweisen.

6.7.2 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Dritte prüfen zu lassen.

7. Kosten

Für die Bewilligungen und andere im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ergehende Verfügungen, einschließlich solcher im Widerspruchsverfahren, werden keine Gebühren erhoben.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege (Förderrichtlinie Denkmalpflege)“ vom 31.03.2001 (Veröffentlichung 30.03.2001) außer Kraft.

Forst, den 12.01.2015



Altekrüger
Landrat